

BITTE BEACHTEN!

FILME, SPIELE, MEDIEN...
Jugendschutzgesetz (JuSchuG)
auf Flohmärkten

Eine Information für:

Flohmarkthandelnde

Gewerbetreibende

Flohmarktveranstaltende

→ Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz werden
mit Bußgeldern bis zu **50.000 Euro** geahndet. ←

Kontakt/Herausgeber:

Fachdienst Jugend/Soziale Dienste

Team Prävention und Jugendarbeit

Kreisverwaltung Pinneberg, Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn

Urheberrecht: Vervielfältigungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung

kreis  **pinneberg**

Jugendschutz

jugendschutz@kreis-pinneberg.de

04121 - 4502 3456/3930

www.kreis-pinneberg.de

BITTE BEACHTEN!

Sie müssen beim Handel mit Filmen (Video, DVD etc.), Spielen (Computer-, Konsolen- und Internetspiele) und anderen Trägermedien* die Alterskennzeichnung (FSK / USK) verbindlich beachten!

*Trägermedien im Sinne des JuSchG sind Medien mit Texten, Bildern, Tönen auf gegenständlichen Trägern (CDs, DVDs, Festplatten,...), die zur Weitergabe geeignet sind.

Alterskennzeichnung FILME:

Quelle: FSK Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH



Alterskennzeichnung SPIELE:



Sie dürfen Filme, Spiele und andere Trägermedien, die eine FSK- / USK-Alterskennzeichnung haben, nur Personen öffentlich zugänglich machen, die das erforderliche Mindestalter haben / nachweisen (§12, §14 JuSchG).

Achtung!

Sie dürfen Filme, Spiele und andere Trägermedien ohne Jugendfreigabe (ohne Alterskennzeichen oder mit der Kennzeichnung „Keine Jugendfreigabe“ bzw. Kennzeichnung FSK ab 18 oder USK ab 18) Kindern und Jugendlichen **in keiner Form zugänglich machen** (verkaufen, anbieten, auslegen). Außerdem dürfen Indizierte und schwer jugendgefährdenden Filme oder elektronischen Spiele nicht beworben, angeboten, angekündigt oder angesprochen werden. (§ 15 Abs. 1 JuSchG)



Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz werden mit Bußgeldern bis zu **50.000 Euro** geahndet.

